



Verein «FIRMENSPORT BASEL»

STATUTEN

des

SCHWEIZERISCHEN FIRMENSPORTVERBANDES

REGIONALVERBAND BASEL

ABTEILUNG GEWEHR 10 / 50M

INHALTSÜBERSICHT

- 1. Name / Zweck**
- 2. Zusammensetzung / Mitgliedschaft**
 - 2.1 Zusammensetzung
 - 2.2 Vereine
 - 2.3 Mitglieder
 - 2.4 Mitgliederkontrolle
- 3. Organisation**
 - 3.1 Delegiertenversammlung
 - 3.2 Vorstand
 - 3.3 Revisionsstelle
 - 3.4 Spezialkommissionen
- 4. Schiesswesen**
 - 4.1 Regelung
 - 4.2 Teilnahmeberechtigung
 - 4.3 Schiessanlässe
 - 4.4 Alterstufen
 - 4.5 Scheiben, Kranzkarten
- 5. Finanzielles**
 - 5.1 Einnahmen
 - 5.2 Mitgliederbeitrag
 - 5.3 Ausgabenkompetenz
 - 5.4 Rechnungswesen
- 6. Verbandsorgan**
- 7. Versicherungen**
 - 7.1 SSV- Mitglieder
 - 7.2 Nichtlizenzierte Mitglieder
- 8. Statuten**
 - 8.1 Statuten
 - 8.2 Genehmigung der Statuten
 - 8.3 Statutenrevision
- 9. Ausschluss**
 - 9.1 Ausschluss von Vereinen und Mitglieder
- 10. Disziplinarwesen**
- 11. Schlussbestimmungen**
 - 11.1 Auflösungen

ABKÜRZUNGEN

SSV	=	Schweizer Schiesssportverband
SVBB	=	Sportschützenverband beider Basel
USS	=	Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine
SFS	=	Schweizerischer Firmensportverband
SFS-RVBA	=	Schweizerischer Firmensportverband-Regionalverband Basel
RVBA	=	Regionalverband beider Basel
ZGB	=	Zivilgesetzbuch

1. Name / Zweck

Der Verein Firmensport Basel, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er hat den Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten und bezweckt die Ausbildung seiner Mitglieder im Sportschiessen Gewehr 10 und 50m sowie die Pflege der Kameschaft. Zur Förderung seiner Bestrebungen schliesst er sich gleichgerichteten Verbänden an, so dem Schweizerischen Firmensportverband Regionalverband Basel (SFS-RVBA), dem Unterverband (SVBB) und damit dem Schweizer Schiesssportverband (SSV).

Er ist Mitglied der Unfallversicherung Schweizer Schiesssportverband (USS).

2. Zusammensetzung / Mitgliedschaft

2.1 Zusammensetzungen

Der Verein Firmensport Basel setzt sich zusammen aus:

- den Ehrenmitgliedern
- den Vereinen des „Schweizerischen Firmensportverband Region Basel“ mit ihren Mitgliedern.

2.2 Vereine

Die Aufnahme der Vereine erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung.

Die Anmeldung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

Die Vereine bestehen aus Sportschützen Gewehr 10 / 50m, nachstehend Aktivmitglieder genannt.

Den Vereinen ist es freigestellt, intern weitere Mitgliederkategorien (z.B. Intern- Passiv- und Gönnermitglieder etc.) zu führen.

2.3 Mitglieder

In den Verein kann jede unbescholtene Person auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung aufgenommen werden.

Lizenzmitglieder können werden:

- Schweizer
- Ausländer die in der Schweiz wohnen, oder als Grenzgänger in der Schweiz arbeiten.
- Damen und Herren sind einander gleichgestellt.

Die Aufnahme der Mitglieder darf weder von einer Minimalleistung im Schiessen, noch von einem ausserordentlichen Beitrag abhängig gemacht werden.

Die Aufnahme erfolgt durch die Delegiertenversammlung in Anerkennung der Statuten, Reglemente und aller Erlasse des Schweizerischen Firmensportverbandes Region Basel, des Sportschützenverbandes beider Basel, des Schweizer Schiesssportverbandes und des Vereins Firmensport Basel.

Nur den Lizenzmitgliedern ist es gestattet an den Wettkämpfen des Schweizer Schiesssportverbandes teilzunehmen.

Der Übertritt von Nicht-Lizenzschützen zu Lizenzschützen ist nur auf Jahresende möglich, ebenso dasselbe im umgekehrten Fall. Er muss jedoch an der nächsten Delegiertenversammlung genehmigt werden.

Es ist unzulässig, die Teilnahme an einem Wettkampf für Lizenzmitglieder obligatorisch zu erklären oder zu untersagen.

2.4 Mitgliederkontrolle

Der Vorstand ist verpflichtet, eine geordnete Mitgliederkontrolle zu führen.

Der Schweizerische Firmensportverband Region Basel und der Sportschützenverband beider Basel ist berechtigt, die Mitgliederkontrolle einzusehen.

3. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- allfällige Kommissionen

3.1 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet auf Einladung durch den Vereinsvorstand in der Regel im ersten Quartal des laufenden Jahres statt.

Die Einladung zur Delegiertenversammlung muss drei Wochen vor deren Abhaltung unter Angaben der Traktanden erfolgen.

Die Delegiertenversammlung kann nur über Geschäfte beschliessen, die auf der Traktandenliste stehen.

An der Delegiertenversammlung hat jeder Verein nur eine Stimme, jedoch hat jedes Mitglied das Recht an der Delegiertenversammlung teilzunehmen.

Die Versammlungsleitung ist Aufgabe des Präsidenten, bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten oder eines anderen Mitgliedes des Vorstandes.

Die Traktanden umfassen mindestens:

- a) Begrüssung und Präsenz
- b) Genehmigung der Traktandenliste
- c) Genehmigung des Protokolles der letzten Delegiertenversammlung
- d) Genehmigung der Jahresberichte
 - des Präsidenten
 - des Schützenmeisters
 - Kassabericht und Voranschlag
 - Revisorenbericht
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages

Wahlen:

- des Präsidenten
- der übrigen Vorstandsmitgliedern
- f) Beschlussfassung über eventuelle Anträge. (Diese sind 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten einzureichen)
- g) Diverses

Abstimmungen finden mit offenem Handmehr statt, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheimes Verfahren verlangen.

Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn die Zahl der Kandidaten die Zahl der offenen Sitze übersteigt. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, nachher das relative Mehr.

Der Präsident stimmt und wählt mit. Bei Stimmengleichheit zählt seine Stimme doppelt.

Liegt zu einem Geschäft oder Antrag kein Wortbegehren vor, wird stillschweigend Annahme festgestellt.

Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind für sämtliche Vereine und Mitglieder verbindlich.

Die Delegiertenversammlung ist für alle Vereine obligatorisch. Im Verhinderungsfall des Obmannes kann eine Ersatzperson delegiert werden.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben verhängt der Vorstand eine Busse von Fr. 30.-.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es dringende Geschäfte erfordern oder wenn es mindestens ein Drittel der Vereine schriftlich verlangt.

Der Antrag muss die Verhandlungsgegenstände bezeichnen und begründen.

Die ausserordentliche Delegiertenversammlung hat spätestens zwei Monate nach Eingang des rechtmässigen Antrages stattzufinden.

Für die ausserordentliche Delegiertenversammlung gelten sinngemäss die Bestimmungen wie für die ordentliche Delegiertenversammlung.

3.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 - 7 Mitgliedern:

- dem/die Präsident/in
- dem/die 1. Schützenmeister/in
- dem/die 2. Schützenmeister/in
- dem/die Aktuar/in
- dem/die Kassier/in
- weiteren Mitgliedern/innen

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer erneut wählbar.

Sämtliche Vorstandsmitglieder unterstellen sich dem Schweizerischen Firmensportverband Regionalverband Basel (SFS-RVBA), dem Sport-schützenverband beider Basel (SVBB) sowie dem Schweizer Schiess-sportverband (SSV).

Der Präsident wird von der Delegiertenversammlung aus den Reihen der Vorstandsmitglieder gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand hat bei Vakanzen während des Jahres das Selbstergänzungsrecht. Er kann fehlende Mitglieder auf dem Berufungsweg ersetzen.

Solche Berufungen sind an der nächsten Delegiertenversammlung zu bestätigen.

Vorstandssitzungen finden auf Einladung durch den Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder statt. In deren Kompetenz fallen alle Geschäfte, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind für die Vereine und deren Mitglieder verbindlich.

3.3 Revisionsstelle Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung zu prüfen und dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

Die Revision der Vereinskasse wird vom Verbandskassier des Schweizerischen Firmensportverbandes Region Basel durchgeführt.

3.4 Spezialkommissionen

Die Delegiertenversammlung oder der Vorstand können für spezielle Aufgaben Kommissionen einsetzen. Den Vorsitz solcher Kommissionen hat ein Vorstandsmitglied.

4. Schiesswesen

4.1 Regelung Der gesamte Schiessbetrieb wird durch die Vorschriften, Reglemente und Beschlüsse der zuständigen Organe geregelt. Wo eigene Vorschriften fehlen, gelten jene des Schweizer Schiesssportverbandes. Die Oberaufsicht obliegt dem Vorstand.

4.2 Teilnahmeberechtigung

An den Schiessanlässen des Vereins Firmensport Basel des Schweizerischen Firmensportverbandes Region Basel sind nur dessen Mitglieder teilnahmeberechtigt.

4.3 Schiessanlässe

Der Vorstand organisiert pro Jahr mindestens zwei Schiessanlässe.

4.4 Altersstufen

Die Mitglieder vom Verein Firmensport Basel des Schweizerischen Firmensportverbandes Region Basel werden gemäss Reglement des Schweizer Schiesssportverbandes in 10 Altersstufen eingeteilt.

- Jugendliche U9: 8 + 9 Jahre (für Druckluftsportgeräte)
- Jugendliche U12: 10 - 12 Jahren
- Jugendliche U14: 13 - 14 Jahren
- Jugendliche U16: 15 - 16 Jahren
- Junioren U18: 17 - 18 Jahren
- Junioren U20: 19 - 20 Jahren
- Elite: 21 - 45 Jahren
- Senioren: 46 - 59 Jahren
- Veteranen: 60 - 69 Jahren
- Seniorveteran ab 70 Jahren

4.5 Scheiben, Kranzkarten

Im gesamten Schiessbetrieb des Schweizerischen Firmensportverbandes Region Basel sind nur die Scheiben des Schweizer Schiesssportverbandes und dessen Kranzkarten zu verwenden.

5. Finanzielles

5.1 Einnahmen

Die Vereins-Einnahmen bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden von Mitgliedern und Gönnern
- Zinsen von Sparheften und allfälligen Wertpapieren
- Erträgen aus Schiessanlässen
- Stich- und Doppelgeldern
- Zuweisungen, Geschenken und Legaten

5.2 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag sowie allfällige Extraabgaben werden alljährlich von der Delegiertenversammlung bestimmt.

5.3 Ausgabenkompetenz

Für unvorhergesehene Ausgaben ausserhalb des Voranschlages steht dem Vorstand jährlich ein Betrag von Fr. 500.00 zur Verfügung.

In allgemeinen Kassageschäften führt der Kassier alleine die verbindliche Unterschrift.

5.4 Rechnungswesen

Der Verein kann für besondere Zwecke Fonds einrichten und Spezialrechnungen erstellen.

Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember des laufenden Jahres abgeschlossen.

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen, gemäss Art. 75a ZGB soweit es nicht als Rückstellung für besondere Zwecke reserviert ist.

Eine persönliche Haftung von Mitgliedern über die Beitragspflicht hinaus ist ausgeschlossen.

6. Verbandsorgan

Das offizielle Organ des Vereins ist das offizielle Organ des Schweizer Schiesssportverbandes und die Firmensport-INFO des Schweizerischen Firmensportverbandes Region Basel.

7. Versicherungen

7.1 SSV-Mitglieder

SSV-Mitglieder sind für ihre Disziplin Gewehr 10 / 50m gemäss SSV-Lizenz bei der Unfallversicherung Schweizerische Schützenvereine (USS) versichert.

7.2 Nichtlizenzierte Schützen

Mitglieder des Schweizerischen Firmensportverbandes Region Basel ohne Lizenz sind beim Training und internen Wettkämpfen durch eine Spezialversicherung des Vereins Firmensport Basel bei der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine versichert.

8. Statuten

8.1 Statuten

Die Statuten des Vereins Firmensport Basel dürfen keine Bestimmungen aufweisen, die den Statuten des Schweizerischen Firmensport-

verbandes Regionalverband Basel oder des Sportschützenverbandes beider Basel zuwiderlaufen.

8.2 Genehmigung der Statuten

Die Statuten sind gültig, wenn sie vom Schweizerischen Firmensportverband Regionalverband Basel und vom Sportschützenverband beider Basel genehmigt sind.

Änderungen der Statuten sind ebenfalls genehmigungspflichtig und dem Schweizerischen Firmensportverband Regionalverband Basel und dem Sportschützenverband beider Basel zur Genehmigung vorzulegen.

8.3 Statutenrevision

Statutenrevisionen fallen in die Kompetenz der Delegiertenversammlung.

Aenderung einzelner Artikel oder Abschnitte dieser Statuten können nur an einer Delegiertenversammlung mit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden.

Zur Gesamtrevision der Statuten bedarf es für Eintreten und die Schlussbestimmung der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten; während der Verhandlungen gilt das einfache Mehr.

Jede Aenderung bedarf der Genehmigung der Delegiertenversammlung des Vereins Firmensport Basel, des Vorstandes des Schweizerischen Firmensportverbandes Regionalverband Basel und des Sportschützenverbandes beider Basel.

Soweit diese Statuten nichts bestimmen, gelten diejenige des Sportschützenverbandes beider Basel.

Im Zweifelsfall gelten die Art. 60-79 des ZGB.

9. Ausschluss

9.1 Ausschluss von Vereinen und Mitglieder

Vereine oder Mitglieder, welche sich der Mitgliedschaft unwürdig zeigen, die Pflichten gegenüber des Vereins Firmensport Basel trotz Mahnung nicht erfüllen, die Statuten und Reglemente nicht respektieren oder den Interessen des Vereins entgegen handeln.

Streichung erfolgt bei Vereinen, welche nach mehrmaliger Aufforderung ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt haben.

Der Vereinsvorstand kann Vereine oder Aktivschützen in der Mitgliedschaft suspendieren; das Recht für den Ausschluss steht der Delegiertenversammlung zu. Den Betroffenen bleibt das Rekursrecht an die nächste Delegiertenversammlung gewahrt.

Mit dem Ausschluss erlischt jeder Rechtsanspruch gegenüber dem Verein Firmensport Basel. Vereine haben den Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr zu entrichten, auch wenn der Ausschluss vor Ablauf des Jahres erfolgt. Mit dem Ausschluss sind auch sämtliche, noch bestehende Verpflichtungen zu erfüllen.

10. Disziplinarwesen

Vergehen anlässlich von SFS-internen Schiessanlässen werden in Anlehnung an das Disziplinarreglement des Schweizer Schiesssportverbandes durch den Vorstand des Firmensport Basel geahndet.

Dem Vorstand sind dazu raschmöglich sämtliche Unterlagen, Protokolle, Beweismittel usw. zur Verfügung zu stellen.

Gegen Verfügung des Vorstandes des Firmensport Basel kann an der Delegiertenversammlung rekurriert werden. Dieser Entscheid ist endgültig.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Auflösung

Eine Auflösung des Vereins Firmensport Basel kann nicht erfolgen, solange 10 Mitglieder den Fortbestand garantieren.

Im Falle einer Auflösung des Vereins Firmensport Basel ist das Vereinsvermögen dem Schweizerischen Firmensportverband Regionalverband Basel zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben.

Dieses Vermögen ist durch den Schweizerischen Firmensportverband Region Basel während der Dauer von 10 Jahren für einen sich allenfalls neu bildenden Verein mit gleicher Zielsetzung zur Verfügung zu halten.

Findet in der genannten Zeit keine Neugründung statt, geht das Vermögen an den Schweizerischen Firmensportverband Regionalverband Basel.

Die vorliegenden Statuten sind an der Delegiertenversammlung vom 11. März 2009 genehmigt worden. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen diejenige vom 23. Februar 1982.

REGIONVERBAND BASEL

ABTEILUNG KLEINKALIBERSCHIESSEN

Der Präsident:



H. Buser

Der 1. Schützenmeister:



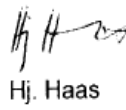
H. Nonn

SCHWEIZERISCHER FIRMENSPORTVERBAND
REGIONALVERBAND BASEL

Der Präsident:


L. Campana

Der 1. Vizepräsident:


Hj. Haas

SPORTSCHÜTZENVERBAND BEIDER BASEL

Der Präsident:



Beat Hüppi

Die Aktuarin:



Daniela Tschopp